

Abrüstung – von der Utopie zum Sachzwang?

Eine Bestandsaufnahme der bisherigen Ergebnisse und der Perspektiven der Abrüstungsbemühungen¹⁾

Von Gunnar Matthiessen

Mit dem bevorstehenden erfolgreichen Abschluß der KSZE hat die politische und völkerrechtliche Seite der Ost-West-Entspannung eine Stufe erreicht, auf der die Frage nach den militärischen Konsequenzen, nach der Nutzung — aber auch Absicherung — des entspannungspolitisch Erreichten auf militär- und rüstungspolitischem Gebiet, also die Abrüstungsfrage allenthalben neue und dringliche Aufmerksamkeit auf sich zieht; dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund akuter Wirtschafts- und Finanzprobleme, die die Fragwürdigkeit fortgesetzt steigender Rüstungsausgaben schroff hervortreten lassen.

Die Diskussion über Chancen und Hemmnisse der Abrüstung ist allerdings bis heute vielfach mit dem Handicap mangelnder Information über bisherige Abrüstungspolitik und ihre Ergebnisse belastet, da die Berichterstattung der Massenmedien in der BRD auf diesem Gebiet besonders eklatant versagt. Der vorliegende Aufsatz soll durch die Darstellung und Einschätzung der bisher abgeschlossenen Abkommen und Maßnahmen zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung eine tragfähige Grundlage für die realistische Erörterung des Erreichbaren, für die Formulierung von Forderungen und Zielen schaffen helfen.

Womit beginnen? Mit dem Wettrüsten oder ersten Ansätzen zur Rüstungsbegrenzung? Vor einigen Jahren noch wäre diese Frage überflüssig gewesen; man hätte zwangsläufig mit dem Zustand des Wettrüstens beginnen müssen, da über anderes wenig zu berichten gewesen wäre.

Es war die Politik der militärisch-politischen Konfrontation und des Wettrüstens, die bislang die internationale Entwicklung ausschließlich beherrschte. Sie waren die bestimmenden Momente, von denen aus ein Verständnis für die Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu gewinnen war.

Seit Beginn der 70er Jahre aber setzen sich neue, demokratische Völkerrechtsprinzipien, die Prinzipien des Gewaltverzichts, der Nichteinmischung, der Achtung der Souveränität und des Rechts der Völker, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen, der Respektierung der bestehenden Grenzen, der vorteilhaften Zusammenarbeit, des gutnachbarschaftlichen Verhältnisses und andere durch.

Die Verträge, die in Europa u. a. zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion, der Volksrepublik Polen, der CSSR und der DDR abgeschlossen wurden, neben zahlreichen anderen Abkommen, die westeuropäische Staaten mit sozialistischen Ländern trafen, sowie die zahlreichen Vereinbarungen und die Festlegung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der UdSSR sind Ausdruck für den Umbruch in den internationalen politischen Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftssysteme. Durch sie kündigt sich — um ein geflügeltes Wort von

¹⁾ Vgl. die ausführliche Fassung dieser Studie, die im Herbst 1975 als Bd. 24 der „Hefte zu politischen Gegenwartsfragen“ im Pahl-Rugenstein Verlag erscheinen wird. D. Red.

Richard Nixon zu gebrauchen — der Übergang von der politischen Konfrontation zur Kooperation an.

Noch aber sind den Anfängen politischer Entspannung keine einschneidenden Schritte militärischer Entspannung gefolgt. Noch ist das Wettrüsten nicht gestoppt. Noch ist die Gefahr eines weltweiten, atomaren Vernichtungskrieges nicht gesichert gebannt. Noch wird, Statistiken zufolge, 2,5mal soviel für Rüstung wie für das Gesundheitswesen, 1,5mal soviel wie für das Bildungswesen und 30mal soviel wie für die Wirtschaftshilfe an die Entwicklungsländer ausgegeben.

Trotz dieser bedrückenden Feststellung sind positive Ansätze der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung festzustellen.

1. Die Verträge der 60er Jahre

a) Allgemeine und vollständige Abrüstung

So jung auch die Geschichte der Abrüstung sein mag — die ersten Bemühungen auf internationaler Ebene fanden 1899 in Den Haag statt — so unerträglich langwierig müssen dennoch die vergeblichen Abrüstungsbemühungen erschienen sein. Über 50 Jahre blieben die Beratungen — trotz der bitteren Erfahrungen zweier Weltkriege — erfolglos. Das Prinzip der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, wie es zum erstenmal die Sowjetunion 1922 und später 1927 im Rahmen des Vorbereitungsausschusses für die Abrüstungskonferenz, die erfolglos 1932 stattfand, vorschlug, ebenso wie das Prinzip der gleichen Sicherheit, das die militärische Übervorteilung der anderen Seite verhindern soll, wurden in den Verhandlungen nicht anerkannt.

Erst zu Beginn der 60er Jahre konnte ein geschichtlicher Durchbruch erreicht werden. Am 20. September 1961 verpflichteten sich die Vereinigten Staaten und die UdSSR gemeinsam auf das Programm der Allgemeinen und Vollständigen Abrüstung: „Das Programm der Allgemeinen und Vollständigen Abrüstung soll alle Staaten verpflichten, ausschließlich diejenigen nichtnuklearen Bewaffnungen, Kräfte, Anlagen und Einrichtungen zu haben, die nach Übereinstimmung notwendig sind, die internationale Ordnung zu stärken und die persönliche Sicherheit der Bürger zu schützen“²⁾.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung konnten Verhandlungen über Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen eingeleitet und erste Abkommen geschlossen werden.

b) Die ersten Rüstungsbegrenzungsverträge

— Am 1. Dezember 1959 unterzeichneten Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Großbritannien, Japan, Neuseeland, Norwegen, die Südafrikanische Union, die UdSSR und die USA den Vertrag über die Antarktis, der am 23. Juli 1961 in Kraft trat. Darin wurde vereinbart, die Antarktis ausschließlich zu friedlichen Zwecken zu nutzen. Alle Maßnahmen militärischen Charakters, wie Gründung von Militärstützpunkten und Befestigungen und die Abhaltung militärischer Manöver sowie Versuche mit jedweden Waffen wurden verboten.

— Am 5. August 1963 wurde in Moskau der Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser³⁾

²⁾ UN-Doc. A/4879, II. Art.

³⁾ Wortlaut in: „Blätter“, 8/1963, S. 647 f.

unterzeichnet. Er trat am 10. Oktober 1963 in Kraft. Mit diesem Vertrag verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, in diesen Bereichen keine „experimentelle Kernwaffenexplosion jeder Art und andere Kernwaffenexplosionen jeder Art und jedwedem Raum, der sich unter seiner Jurisdiktion oder Kontrolle befindet“, vorzunehmen.

— Am 27. Januar 1967 wurde der Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ^{b)} unterzeichnet. Er trat am 10. Oktober 1967 in Kraft. Darin verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten, „keine Objekte mit Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, keine derartigen Waffen auf Himmelskörpern oder auf andere Weise im Weltraum zu stationieren.“ Der Vertrag verbietet „die Errichtung von Militärbasen, Anlagen und Befestigungen, die Erprobung jeder Art von Waffen, die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern“.

— Am 1. Juli 1968 wurde der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen ^{c)} unterzeichnet, der am 5. März 1970 in Kraft trat.

— Am 14. März 1967 unterzeichneten 14 lateinamerikanische Staaten den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika ^{d)}, der jeder Art der Erprobung, Verwendung, Herstellung, Erzeugung oder des Erwerbs sowie den Empfang, die Lagerung, den Einbau, die Aufstellung und jede Form des Besitzes irgendwelcher Kernwaffen in lateinamerikanischen Ländern verbietet.

— Am 11. Februar 1971 unterzeichneten die Sowjetunion, die USA und Großbritannien den Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Vernichtungswaffen auf dem Meeresgrund, dem Ozeanboden und in deren Untergrund ^{e)}. Er trat am 18. Mai in Kraft. Der Vertrag verbietet es, außerhalb der 12-Seemeilen-Zone Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen sowie Bauten, Abschubrampen oder sonstige Einrichtungen für die Lagerung, Erprobung oder Verwendung derartiger Waffen im Meeresbett, auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund zu errichten oder zu stationieren.

— Am 10. April 1972 wurde die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung ^{f)} unterzeichnet. Die Konvention verbietet jede Entwicklung, Produktion, Lagerung sowie den Erwerb und die Aufbewahrung bakteriologischer oder anderer biologischer Kampfstoffe oder Toxine. Das Verbot umfaßt auch Waffen, Ausrüstungen und Trägermittel, die dazu geeignet wären, diese Stoffe als Kampfstoffe oder in bewaffneten Konflikten einzusetzen.

c) Bewertung

Vor allem die der kritischen Friedensforschung zugerechneten Institute, wie das Stockholmer Institut (SIPRI), das Osloer Institut (PRIO) und die Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) haben sich um eine ausführliche kritische Würdigung der Verträge bemüht. Sie kommen durchweg zu einer negativen Einschätzung. Das Teilverbot der Kernwaffenversuche wird als ein politischer Fehler gewertet ^{g)}.

b) Wortlaut in: „Blätter“, 2/1967, S. 204 ff.

c) Wortlaut in: „Blätter“, 7/1968, S. 767 ff.

d) Wortlaut in: „Blätter“, 9/1967, S. 964 ff.

e) Wortlaut in: „Blätter“, 3/1971, S. 317 ff.

f) Wortlaut in: „Blätter“, 5/1972, S. 553 ff.

g) „Bulletin of Peace-Proposals“, 4/1971, S. 319.

Der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen wird als ein Mittel zur Durchsetzung der Interessen der Nuklearmächte auf dem Gebiete der nuklearen Rüstung dargestellt ⁴⁾).

Dem Vertrag über das Verbot der Stationierung von atomaren Waffen auf dem Meeresboden wird jegliche Bedeutung abgesprochen ⁵⁾). In der sogenannten Weizsäcker-Studie wird — allerdings im positiven Gesamtverständnis — von Verträgen ohne Substanz gesprochen ⁶⁾). Dieter Senghaas schätzt die bisherigen Maßnahmen als wertlos ein, weil sie die Aufrüstung nicht gestoppt haben und das Wettrüsten weitergegangen ist. „Wenn es ... zur gleichen Zeit zwanzig andere Schritte gibt, die den Rüstungskomplex voran treiben, dann ist der erste Schritt wirklich kein erster Schritt, und wenn man ihn als solchen bezeichnet, dann würde ich dies eine falsche Konkretheit nennen“ ⁷⁾). Er hält jeden geschichtlichen Vergleich für verfehlt. Geschichte wird „sogar mißbraucht“ ⁸⁾).

Alle diese kritischen Stimmungen zeichnet ein richtiger Grundgedanke aus: Es gibt keinen Anlaß, die Verträge überzubewerten; sie können ihrem Stellenwert und ihrer Funktion nach nur erste Schritte sein, und zwar nach den Zeiten radikalen Wettrüstens und unter den Bedingungen einer noch ausstehenden Vereinbarung über eine Politik der friedlichen Koexistenz gerade auf jenen Gebieten, über die sich die Kontrahenten am leichtesten (und eben nicht am schwersten) einigen konnten.

Trotz dieser eingeschränkten Bedeutung gibt es aber keinen Grund zur durchweg negativen Beurteilung, wie sie die kritische Friedensforschung vornimmt. Sie erinnert an die Alles-oder-Nichts-Haltung, die immer schon erschwert, wenn nicht gar verhindert hat, daß man das Ziel des Alles schrittweise erreicht.

Was soll das alles — so wird z. B. auch im Zusammenhang mit den Wiener Abrüstungsverhandlungen gefragt. Die Briten wollen ohnehin ihre Truppen abziehen. Warum aber, wäre gegenzufragen, weigern sie sich dann, überhaupt darüber zu verhandeln. Sicherlich gibt es so etwas wie Poker. Und dabei gibt es auch so etwas wie Bluff. Um den Wert der Abkommen anschließend in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen, behauptet man, man hätte eh — und das freiwillig — vorgehabt, was in zähen Verhandlungen vereinbart wurde. Nur konkret, d. h. ohne die Verhandlungen, hat man nur noch nie diesen Beweis angetreten. Die Hoffnung ist klar: man will eine allgemeine Stimmung gegen weitere Abrüstungsverhandlungen schaffen. Klar ist auch: wer auf den Bluff hereinfällt, verliert politisch an Spielraum, wissenschaftlich an Überzeugungskraft.

— Zusammengefaßt wären infolgedessen die Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen der 60er Jahre als Durchbruch zu ersten, konkreten Abkommen zu beurteilen, als erste vertrauensbildende Schritte auf dem Wege zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung, als ein Unternehmen, das dem Wettrüsten Grenzpfähle setzte und damit günstigere Bedingungen für weitere Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen schuf.

— Die Verträge bedeuten nicht, daß das Wettrüsten schon gestoppt wäre, daß keine verstärkten Rüstungsanstrengungen mehr stattfinden würden. Die Politik der Aufrüstung wird, was die äußere Erscheinung betrifft, auch in naher Zukunft noch die Szene beherrschen.

⁴⁾ The Near Nuclear-Countries and the NPT, SIPRI, Stockholm 1972, S. 123.

⁵⁾ Prospects for Arms-Control in the Ocean, „SIPRI Research-Report“, 7/1972.

⁶⁾ Wissenschaftliches Symposium des Internationalen Instituts für den Frieden „Mechanismus der Sicherheit und Probleme der Abrüstung in Europa“, Wien, 29.—30. März 1974, in: „Wissenschaft und Frieden“, 3/1974, S. 129 f.

⁷⁾ Ebd.

⁸⁾ Ebd.

— Die Verträge der 60er Jahre aber haben gezeigt, daß sich im Kampf zwischen den Tendenzen der Aufrüstung und Abrüstung eine Richtungsänderung vollzogen hat und es den Friedenskräften nachweisbar gelingen kann, die Kräfte der Aufrüstung zurückzudrängen, von der Begrenzung des Rüstungswettlaufes zu seinem Einfrieren überzugehen und von dort her den Prozeß der Abrüstung einzuleiten.

II. Die Begrenzung der strategischen Rüstung

Zu den Verhandlungen zwischen der UdSSR und den USA

Für die Verminderung der Gefahr eines Kernwaffenkrieges und für die Eindämmung des Wettrüstens sind die Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der UdSSR von hervorragender Bedeutung. Folgende Abkommen und Vereinbarungen wurden bisher getroffen:

— Am 30. September 1971 wurden zwischen beiden Staaten Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des Ausbruchs eines Nuklearkrieges festgelegt, die insbesondere im Falle eines militärischen Konfliktes beide Seiten verpflichten, über den „heißen Draht“ Versuche einer friedlichen Lösung zu unternehmen.

— Am 26. Mai 1972 wurde in Moskau ein Abkommen über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-System) und ein zeitweiliges Abkommen über die Begrenzung der nuklear-strategischen Offensivwaffen unterzeichnet.

— Am 21. Juni 1973 wurden, anläßlich des Besuches Breschnews in den Vereinigten Staaten, in San Clemente ein Abkommen über die friedliche Nutzung der Atomenergie, ein weiteres über die Grundprinzipien der Verhandlungen über die weitere Begrenzung der strategischen Angriffswaffen ^{g)} und als bedeutendstes Abkommen die Vereinbarung zur Verhinderung eines Atomkrieges ^{h)} abgeschlossen.

— Am 3. Juli 1974 wurde zwischen der Sowjetunion und den USA in Moskau ein Vertrag über die Begrenzung unterirdischer Kernwaffenversuche unterzeichnet. Bei dieser Gelegenheit wurde ferner eine gemeinsame Erklärung über den Schutz der Umwelt vor Beeinflussung zu militärischen Zwecken abgegeben ⁱ⁾.

— Am 24. November 1974 wurde in Wladiwostok zwischen Leonid Breschnew und Gerald Ford eine gemeinsame Erklärung ^{j)} erarbeitet, in der die Grundlagen für ein weiteres Abkommen über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (SALT II) festgelegt sind.

a) Der Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-System) vom 26. Mai 1972

In dem Vertrag sind beide Seiten übereingekommen, die Errichtung eines Antiraketengürtels auf 200 Stück für jedes Land zu begrenzen; 100 sollen jeweils um die beiden Hauptstädte — Washington und Moskau — und 100 jeweils um Raketensilos errichtet werden.

Dieser Vertrag wurde 2 Jahre später am 3. Juli 1974 durch ein Zusatzprotokoll eingeschränkt. In Artikel I/1 kommen beide Seiten überein: „Jede Vertragspartei wird sich jeweils auf ein einziges der beiden Gebiete beschränken, die in Arti-

g) Wortlaut in: „Blätter“, 7/1973, S. 789 f.

h) Wortlaut in: „Blätter“, 7/1973, S. 788 f.

i) Vgl. Kommuniké, Wortlaut in: „Blätter“, 8/1974, S. 871 ff.

j) Wortlaut in: „Blätter“, 12/1974, S. 1308 f.

kel III des Vertrages für die Dislozierung von Systemen ballistischer Flugkörper (ABM-System) oder deren Bestandteile vorgesehen waren, und wird daher von ihrem Recht, ein ABM-System oder dessen Bestandteile in dem zweiten durch Artikel III des Vertrages zugelassenen Dislozierungsgebiet zu dislozieren, keinen Gebrauch machen, es sei denn durch Austausch des einen zugelassenen Gebiets gegen das andere gemäß Artikel II des Protokolls.“

— Die Bedeutung dieses Abkommens wird — wie kaum anders zu erwarten — von sehr unterschiedlichen Positionen aus angezweifelt. Eine generelle Kritik wiederholt die Auffassung, die schon bei den frühen Verträgen der 60er Jahre geltend gemacht wurde: Dieses Abkommen sei überflüssig gewesen und nur dazu da, den beiden „Supermächten“ unerträgliche Kosten des Wettrüstens zu ersparen. In der Tat hilft dieses Abkommen, unermessliche Summen für zusätzliche Rüstungsausgaben einzusparen. Darin etwas Negatives zu sehen, überrascht. Es gehört zu den zentralen Forderungen der Friedensbewegung, den Wehretat zu senken, um breitere Bevölkerungsschichten von den Kosten der Rüstung zu entlasten und mehr Mittel für die Finanzierung gesellschaftlicher Reformen zu erhalten. In den Vereinigten Staaten wurden die Unkosten, die dieses System — wäre es nicht begrenzt worden — verursacht hätte, auf 50 Mrd. Dollar geschätzt. Zumindest kann man annehmen — und das ist nicht hoch genug zu bewerten — daß die Bevölkerung in beiden Staaten durch den Abschluß dieses Übereinkommens von weiteren, zusätzlichen Rüstungsbelastungen verschont blieb.

— Die grundsätzlichere Bedeutung aber liegt darin, daß dieses Abkommen eine qualitativ neue Stufe im Wettrüsten verhinderte, die von Fachleuten verglichen wurde mit dem seinerzeitigen revolutionären Umbruch im Militärwesen, dem Übergang zur Artillerie.

b) Das zeitweilige Abkommen über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen vom 26. Mai 1972

Dieses Abkommen ist auf 5 Jahre — bis 1977 — begrenzt. In ihm werden die Höchststärken festgelegt, die die beiden Staaten in einzelnen Bereichen der atomaren Trägermittel haben dürfen. Den USA werden 1764 Interkontinentalraketen (1054 landgestützte und 710 seegestützte auf 44 U-Booten), der Sowjetunion 2568 Interkontinentalraketen (1618 landgestützte und 950 seegestützte auf 62 U-Booten) zugestanden. Nicht berücksichtigt wurde in diesem Abkommen die Bomberflotte der Vereinigten Staaten und die qualitative Seite des Wettrüstens (die Ausstattung der Interkontinentalraketen mit einfachen oder Mehrfachsprengköpfen).

— Im Unterschied zu den Rüstungsbegrenzungsvereinbarungen der 60er Jahre, die Randgebiete und neue Räume des Wettrüstens betrafen, stößt dieses Abkommen in dessen Zentrum selbst vor. Der Wert von SALT I liegt darin, daß zum erstenmal bestimmte Bereiche des Wettrüstens selbst begrenzt wurden.

— Er liegt zugleich auch noch in der angewandten Methode, die es erlaubt, eine vergleichbare Rüstungsbegrenzung vorzunehmen. Dieses Abkommen hat bewiesen, daß es bei entsprechenden politischen Voraussetzungen möglich ist, die in den einzelnen Bereichen unterschiedlichen Potentiale zu einem Gesamtpotential (Paket) zu bündeln und solche — unterschiedlichen — Reduzierungen im einzelnen vorzunehmen, daß keine Seite insgesamt in ihrer militärischen Sicherheit übervorteilt wird. Damit ist ein Beispiel gesetzt für alle kommenden Abrüstungsbemühungen.

c) Das Abkommen zur Verhütung eines Atomkrieges vom 21. Juni 1973

In Artikel I dieses Abkommens heißt es: „Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion stimmen darin überein, daß es ein Ziel ihrer Politik ist, die Gefahr von Atomkriegen und die Verwendung von Kernwaffen zu beseitigen. Daher vereinbaren die Vertragsparteien, daß ihr Handeln davon bestimmt sein wird, die Entwicklung von Situationen zu verhüten, die zu einer gefährlichen Verschlechterung ihrer Beziehungen führen können, um auf diese Weise militärische Konfrontation zu verhüten und die Möglichkeit des Ausbruchs eines Atomkrieges zwischen ihnen und auch zwischen jeder der beiden Vertragsparteien und anderen Staaten auszuschließen.“

— Die Bedeutung dieses Abkommens liegt vor allem auch darin, daß es einen entscheidenden Schritt zum Verbot des Präventivschlages und zum Verbot der Anwendung von Kernwaffen darstellt. Es ist das erste konkrete, wenn auch nicht umfassende Ergebnis der seit 1945, seit dem Atombombenabwurf über Hiroshima und Nagasaki, geführten Diskussion. Insofern erstaunt es nicht, daß die Kräfte, die auf die militärische Konfrontation in allen Bereichen, im konventionellen wie atomaren, setzen, auch dieses Abkommen schärfster Kritik unterzogen. „Obwohl sich Richard Nixon offenbar mit letzter Kraft der Forderung Leonid Breschnews entzog, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen expressis verbis zu verzichten, laufen die Abmachungen darauf hinaus, daß die Position der USA auf unserem Kontinent erheblich geschwächt wird . . . Wenn die Europäer unter dem Schock der Ereignisse einen Rest von Einigkeit aufbringen, könnte es ihnen vielleicht gelingen, einen solchen Rückzug der Amerikaner aus der Verantwortung für eine Weile zu bremsen. Für eine Lösung des Problems müßte freilich mehr geschehen: Die Bemühungen müßten beschleunigt werden, um eine politische Union zu bilden, die militärisch Gewicht hat. Dazu gehören vornehmlich atomare Anstrengungen“¹¹⁾).

— In der Tat. Diese Vereinbarung grenzt gerade den Spielraum jener ein, die allzu gerne militärische Denkspiele über einen Präventivkrieg anstellen und sich mit aller Gewalt gegen ein völkerrechtskräftiges Verbot des Einsatzes von Kernwaffen wehren.

— Dieses Abkommen erleichtert zugleich die Fortsetzung der SALT-Runden, weil es seinem Wesen und seiner Natur nach die Atomwaffen relativiert. Wenn man sich verpflichtet, die Gefahr der Verwendung von Kernwaffen zu beseitigen, dann ist das beste Mittel ihre Beseitigung selbst.

— Es verbessert die Möglichkeiten, einen atomaren Vernichtungskrieg zu verhindern.

d) Vertrag über die Begrenzung unterirdischer Kernwaffenversuche vom 3. Juli 1974

„Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ab 31. März 1976 unterirdische Kernwaffenversuche mit einer Sprengkraft von mehr als 150 Kilotonnen an jedem ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehendem Ort zu verbieten, zu verhindern und zu unterlassen.“

Dieser Vertrag gilt für 5 Jahre und wird jeweils um weitere 5 Jahre verlängert, wenn es nicht in der Zwischenzeit gelingt, die in der Präambel erklärte Absicht zu

¹¹⁾ Lothar Ruehl, in: „Die Welt“ v. 3. 7. 1973.

verwirklichen, zu einem völligen Verbot militärischer Kernwaffenversuche zu kommen.

e) Gemeinsame amerikanisch-sowjetische Erklärung zu den Verhandlungen über eine Begrenzung der strategischen Rüstung vom 24. November 1974

Die beiden Seiten bekräftigen ihre Absicht, „ein weiteres Abkommen über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen für den Zeitraum bis Ende 1985 abzuschließen.“ Die Ausarbeitung des Abkommens soll 1975 abgeschlossen werden.

„1. Das neue Abkommen wird die entsprechenden Bestimmungen des zeitweiligen Abkommens vom 26. Mai 1972 einschließen, die bis Oktober 1977 in Kraft bleiben.

2. Das neue Abkommen wird sich auf den Zeitraum von Oktober 1977 bis zum 31. Dezember 1985 erstrecken.

3. Das neue Abkommen, basierend auf dem Prinzip der Gleichheit und der gleichen Sicherheit, wird folgende Einschränkungen beinhalten:

a) Beide Seiten werden das Recht haben, über bestimmte, vereinbarte Gesamt-mengen von Trägern strategischer Waffen zu verfügen,

b) beide Seiten werden das Recht haben, über bestimmte, vereinbarte Gesamt-mengen von interkontinentalen, ballistischen Raketen und von ballistischen Rake-ten auf Unterseebooten, die mit individuell lenkbaren Mehrfachsprengköpfen ausgerüstet sind, zu verfügen.

4. Das neue Abkommen wird eine Bestimmung über weitere Verhandlungen zur Frage weiterer Begrenzungen und einer evtl. Reduzierung der strategischen Rüstungen in der Zeit nach 1985 enthalten, diese Verhandlungen müssen späte-stens 1980—81 beginnen.“

Der amerikanische Präsident Gerald Ford veröffentlichte am 2. Dezember 1974 im einzelnen die Übereinkommen, die in dem Vertrag ausgearbeitet werden sollen.

„1. Wir kamen überein, für jeden eine Höchstgrenze von 2400 für die Gesamt-zahl von interkontinentalen-ballistischen Flugkörpern, von Unterseebooten zu startenden Flugkörpern und schweren Bombern festzusetzen.

2. Wir kamen überein, die Zahl der Flugkörper, die mit Mehrfachsprengköpfen (MIRV) ausgerüstet werden dürfen, zu begrenzen. Von der jeder Seite zustehen-den Gesamtzahl von 2400 dürfen 1320 so ausgerüstet werden.

Die Höchstgrenzen liegen *reichlich unter den Stärken, mit denen andernfalls über die nächsten 10 Jahren zu rechnen wäre, und ganz beträchtlich unter denen, die sich aus einem ungehemmten Wettüsten über den gleichen Zeitraum ergeben würden* (hervorgehoben vom Autor).

Was wir getan haben, ist die Festsetzung fester und gleichmäßiger Grenzen für die strategischen Streitkräfte jeder Seite und damit die Verhinderung eines Wett-rüstens mit all seinen Schrecken, all seiner Instabilität, seiner kriegstreibenden Spannung und wirtschaftlichen Verschwendung. Wir haben darüber hinaus eine solide Basis geschaffen, von der aus künftige Rüstungsverminderungen ausgehan-delt werden können — und hoffentlich werden“¹²⁾.

— Der Kritik an dieser Absichtserklärung, daß mit ihr Aufrüstung beschlossen sei, weil die festgelegten Höchstgrenzen noch nicht erreicht seien, liegt also wie-

¹²⁾ Erklärung in: „Europa Archiv“, 4/1975, D 100 f.

derum die der Sache fremde Hoffnung zugrunde, das Wettrüsten hätte sich ohnedies von selbst erledigt. Warum das aber bisher nicht der Fall war und just immer dann der Fall sein soll, wo solche Abkommen ins Haus stehen, bleibt nun doch recht unergründlich. Die Methode ist, Behauptungen aufzustellen, für die man keinen Nachweis bringen muß.

— Mit dem geplanten Abkommen kann es gelingen, die quantitative Seite des Wettrüstens insgesamt einzufrieren und Auswege, wie die Aussparung der Bomberflotte der Vereinigten Staaten, zu versperren. Der amerikanische Außenminister Kissinger hob hervor, daß es gelungen sei, dem Wettrüsten für mehrere Jahre einen Deckel aufzusetzen.

— Die quantitative Gleichstellung der atomaren Trägerwaffen ermöglicht es nun, gleichmäßig auf beiden Seiten — allerdings mit unterschiedlichen Gewichtungen in den einzelnen Kategorien — bei den Interkontinentalraketen zu Lande, zur See oder zur Luft Reduzierungen vorzunehmen.

— Keineswegs sind schon alle qualitativen Aspekte des Wettrüstens mit in diesem Abkommen berücksichtigt. Dennoch aber trägt die Begrenzung der Ausrüstung von Interkontinentalraketen mit Mehrfachsprengköpfen dazu bei, die Hektik im qualitativen Wettrüsten herabzustufen.

f) Allgemeine Einschätzung der Verhandlungen zwischen den USA und der UdSSR

Die Verträge, Abkommen und Erklärungen zwischen den USA und der UdSSR stehen in einem engen, unauflösbaren Verhältnis zum Umbruch ihrer politischen Beziehungen zueinander. Nach Jahren des Kalten Krieges, der militärpolitischen Konfrontation und eines militanten Antikommunismus wurde in dem Dokument, das am 29. Mai 1972 in Moskau über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der UdSSR und den USA unterzeichnet wurde^{k)}, anerkannt, „daß es im Kernzeitalter keine andere Grundlage für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen ihnen gibt als die friedliche Koexistenz.“ Damit ist zum erstenmal in einem völkerrechtswirksamen Dokument zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten der Begriff der friedlichen Koexistenz aufgenommen und werden ihre Prinzipien des Gewaltverzichts, der Nichteinmischung, der gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit, nationalen Souveränität und des gutnachbarlichen Verhältnisses zur Norm der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung erklärt. Auf der Grundlage dieser politischen Verständigung konnten neben etwa 20 anderen Abkommen, die die friedliche Zusammenarbeit betreffen, auch erste Schritte in der Rüstungsbegrenzung vereinbart werden. Die vorrangigen Ziele solcher Abkommen müssen darin liegen,

— die Gefahr eines atomaren, weltweiten Vernichtungskrieges zu vermindern und schließlich zu bannen

— und Ansätze für die Einschränkung und den anschließenden Stopp des Wettrüstens zu entwickeln.

Diesen Aufgaben sind die zahlreichen Abkommen und Erklärungen gerecht geworden. Sie anerkennen die aufgrund der realen Kräfteverhältnisse heute existierenden Möglichkeiten für die Rüstungsbegrenzung. Sie sind ein erster, in der Tat wichtiger Schritt zur weiteren Rüstungsbegrenzung und zur Einstellung des Wettrüstens.

k) Wortlaut in: „Blätter“, 6/1972, S. 653 ff.

Nicht entscheidend ist, ob man privat diese Abkommen schon als zureichend empfindet. Vom Standpunkt der allgemeinen und vollständigen Abrüstung her gesehen sind sie sicherlich noch weit vom Ziel entfernt.

Sie dokumentieren aber, daß das Wettrüsten kein Schicksal, nicht unabänderlich und unaufhaltsam ist. Sie beweisen, daß heute die Bedingungen herangereift sind, dem Wettrüsten ein Ende zu bereiten und zum Prozeß der Abrüstung überzugehen.

Die zahlreichen Abkommen beweisen auch — gerade aufgrund ihrer im Verhältnis zu früheren Bemühungen relativ kurzen Zeit, in der sie abgeschlossen sind — daß es sich nicht um einzelne, voneinander isolierte Übereinkommen handelt, sondern daß sie ein Netz und einen Prozeß darstellen. Sie sind also keine zufälligen, zeitweiligen Erscheinungen. In ihnen kommt vielmehr eine sich objektiv durchsetzende Tendenz zum Ausdruck, die gewiß erst in Keimen existiert, die aber existiert und weiter entwickelt werden kann.

Denn die Folge ist u. a., daß auch die internationale weltweite Bewegung für Abrüstung neue, ermutigende Impulse erhält, sich in einer Atmosphäre der Zusammenarbeit und des Vertrauens über antikommunistische Schranken mehr und mehr hinwegsetzt und sich gemeinsam verständigt über die notwendigen konkreten Maßnahmen und Schritte, die gefordert werden müssen, um den Abrüstungsprozeß weiterzutreiben.

III. Der Genfer Abrüstungsausschuß

a) In der Nachkriegszeit wurden im Rahmen der beiden UN-Kommissionen für atomare und konventionelle Abrüstung zahlreiche Bemühungen unternommen, zur Kontrolle und Einschränkung der Rüstungen in beiden Bereichen zu kommen. Diese Bemühungen scheiterten Anfang der 50er Jahre u. a. aus dem Grund, weil konventionelle und atomare Abrüstung nicht getrennt voneinander behandelt werden konnten. Im Bereich der konventionellen Abrüstung konnte man solange nicht zu Vereinbarungen kommen, solange nicht Vereinbarungen in der Kommission für atomare Abrüstung gleichzeitig erzielt wurden, da die Vereinigten Staaten ein deutliches Übergewicht in der Nuklearbewaffnung besaßen und durch die Strategie der massiven Vergeltung, d. h. durch ihr Atommonopol, eventuelle Zugeständnisse im konventionellen Bereich zu kompensieren (atomar zu ersetzen) gedachten.

b) Infolgedessen wurden im Rahmen der UNO beide Kommissionen zur Abrüstungskommission vereinigt, deren Tätigkeit scheinbar eine erfreuliche Entwicklung nahm. Nach den Erfahrungen mit dem faschistischen Weltkrieg wollte sich die Weltmeinung nicht mit der neuen Entwicklung zufrieden geben, die auf die Gefahr eines Atomkrieges, auf Aufrüstung und nicht auf Abrüstung, auf die Gefahr eines neuen Weltkrieges und nicht auf den Frieden hinauslief. Im zweiten Abschnitt der UNO-Bemühungen um Abrüstung von 1952 bis 1956 wurde dieser Tatsache Rechnung getragen; die Diskussion wurde konkreter und beschäftigte sich wesentlich mit Plänen, nach denen die Abrüstung in drei Phasen erfolgen sollte.

Frankreich, Großbritannien und die USA entwickelten in dieser 1952 durch die Vollversammlung neu gebildeten 12-Mächte-Kommission Phasenpläne mit recht weitgehenden Überlegungen. So sollten z. B. die Truppen der USA und der UdSSR auf 1,5 Mio. Mann reduziert werden, die der Franzosen und Briten auf 650 000

Soldaten. Offensichtlich im Gegensatz zu den allgemeinen Erwartungen ging die Sowjetunion 1955 auf diese Vorschläge ein und zeigte auch ein Entgegenkommen in der Frage der Kontrolle, trotz prinzipieller Bedenken.

Selbst solche Autoren, die offensichtlich die Positionen der USA vertreten, stellten fest, daß die Sowjetunion im Verlaufe der Abrüstungsbemühungen immer wieder versuchte, amerikanischen oder anderen westlichen Verhandlungsvorschlägen entgegenzukommen. Ihr Schritt führte 1955 international zur Hoffnung, daß nun die Zeit herangereift sei, zu konkreten Abrüstungsmaßnahmen überzugehen.

Der Friedensnobelpreisträger Philip Noel Baker schrieb dazu, daß das Entgegenkommen der Sowjetunion sehr weitgehender Natur gewesen sei. Was die von den Russen vorgeschlagenen Kontrollen betreffe, „hätten sie, falls sie überhaupt etwas bedeuteten, in den Eisernen Vorhang eine ungeheure Bresche geschlagen . . . Doch um das Maß vollzumachen, legten die Russen auch ihren Plan für Bodenk Kontrollstationen an größeren Häfen, Eisenbahnverkehrsknotenpunkten, in Hauptautostraßen und Flugplätzen vor.“

Anstatt aber auf die Angebote der Sowjetunion einzugehen, setzten die Westmächte gegen den Protest der Sowjetunion eine Verhandlungspause durch. Nach der Verhandlungspause hieß es: „Die USA melden nunmehr Vorbehalte an gegen alle ihre vor der Genfer Konferenz in diesem Unterausschuß oder in der Abrüstungskommission oder in der UNO hinsichtlich der Höhe der Rüstungsbeschränkung vertretenen Standpunkte.“ „Mit anderen Worten“, schreibt Noel Baker, „die sechs Grundsätze, . . . die erst vor drei Monaten mit solchem Nachdruck und solcher Beharrlichkeit vertreten worden waren — sie alle wurden zurückgezogen“.

c) Die Bemühungen der UN-Abrüstungskommission waren gescheitert. 1960 konstituierte sich dann in Genf das Abrüstungskomitee der 10 Nationen.

Dieser 10-Nationen-Ausschuß konferiert unabhängig von der UNO, aber in enger Verbindung mit ihr. Diesem Ausschuß gehörten an: die Sowjetunion, die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Bulgarien, Kanada, Tschechoslowakei, Frankreich, Italien, Polen und Rumänien.

— Der Ausschuß wurde 1962 auf 18 Nationen erweitert (GNDC). Zusätzlich wurden in ihn aufgenommen: Brasilien, Burma, Ägypten, Äthiopien, Indien, Mexiko, Nigeria und Schweden.

— 1969 bildete sich die Konferenz des Abrüstungskomitees (CCD). Ihr gehörten zusätzlich zu den 18 Nationen Argentinien, Ungarn, Japan, Mongolei, Marokko, Niederlande, Pakistan, Jugoslawien an.

— Parallel dazu wurde 1973 zur Vorbereitung der Weltabrüstungskonferenz ein UNO-Spezialkomitee für die Weltabrüstungskonferenz gebildet. Ihr gehörten zusätzlich zu den 26 Mitgliedern der CCD weiterhin an: Belgien, Chile, China, Kolumbien, Indonesien, Iran, Liberia, Spanien, Ceylon und Sambia. Die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und China nehmen ihren Platz in diesem Komitee nicht wahr. Er wurde für sie reserviert.

Da die meisten Atomkräfte an der Vorbereitung nicht teilnahmen, wurde der Ausschuß umgebildet, so daß ihm jetzt nur nichtnukleare Länder angehören.

Die ständige Erweiterung des Genfer Abrüstungsausschusses zeigt die Tendenz, daß die Frage der Abrüstung nicht Monopol einiger weniger Staaten ist, sondern

mehr und mehr zur Angelegenheit aller Staaten gemacht wird. Die einhellige Zustimmung der UNO-Staaten zur Weltabrüstungskonferenz (mit Ausnahme der USA und der Volksrepublik China, die sich enthielten) und die Vorbereitung dieser Konferenz stellt den gegenwärtigen Höhepunkt der weltweiten Abrüstungsbemühungen dar. Die Vorbereitung und die Durchführung dieser Konferenz wird den internationalen Bestrebungen um Abrüstung sowie einer Politik des Gewaltverzichts und der friedlichen Streitbeilegung entscheidenden Auftrieb geben.

Im Rahmen des Genfer Abrüstungsausschusses geht es nach erfolgreichem Abschluß der Bemühung um ein Verbot der bakteriologischen Waffen, das die erste Beseitigung eines Massenvernichtungsmittels bedeutet und damit die erste Abrüstungsmaßnahme in der Geschichte überhaupt, jetzt um fünf Schwerpunkte.

Diese fünf Schwerpunkte entsprechen den Empfehlungen der 29. Vollversammlung der Vereinten Nationen. Erarbeitet werden sollen

- ein Verbot, die Umwelt und das Klima für militärische Zwecke zu beeinflussen,
- ein Verbot sämtlicher chemischer Waffen,
- Pläne zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen,
- die Ausarbeitung eines umfassenden Verbots der Kernwaffentests.

— Die Anregung, ein Verbot auszusprechen, auf Umwelt und Klima zu militärischen und anderen Zwecken einzuwirken, ging von der Sowjetunion aus und fand in der UNO einen starken Widerhall. Der heutige Stand von Wissenschaft und Technik gestattet es, Vorgänge in der Natur so zu steuern und auf das Wetter und Klima so einzuwirken, daß sie zu militärischen Zwecken mißbraucht werden können. Amerikanische Experimente in Vietnam haben das belegt. Möglich ist die Zerstreuung von Wolken (künstliche Dürre), künstlicher Regen, künstliche Erdbeben und die Erzeugung von Flutwellen.

Solche Maßnahmen würden furchtbare Katastrophen über ganze Völker und Staaten heraufbeschwören. Der Abrüstungsausschuß hat den Auftrag, unverzüglich eine entsprechende Konvention eines Verbotes aufzusetzen.

— Das Verbot der chemischen Waffen ist nicht neu. Es mußte vom Verbot bakteriologischer Waffen abgekoppelt werden, weil gerade in dieser Zeit die Vereinigten Staaten sich strikt weigerten (aufgrund ihres Einsatzes chemischer Waffen in Vietnam), diese Koppelung hinzunehmen. Bereits in der Konvention über das Verbot der bakteriologischen Waffen ist eine Bestimmung enthalten, die die Unterzeichner verpflichtet, im Sinne guten Willens weiter zu verhandeln, um auch ein Verbot der chemischen Waffen zu erzielen. Um auf diesem Wege weiterzukommen, haben die UdSSR und die USA 1974 vereinbart, einen gemeinsamen Schritt im Abrüstungsausschuß zu erwägen, damit als ein Anfang eine internationale Konvention über die gefährlichsten, tödlichsten chemischen Kriegsführungsmittel beschlossen wird. Dadurch würde — ähnlich wie bei dem eingegrenzten Verbot unterirdischer Atomtests — auch im Bereich des Verbots der chemischen Waffen ein Anfang gemacht. Dieser erste Schritt kann nur im Zusammenhang des Auftrages der UNO-Vollversammlung sinnvoll unternommen werden, demzufolge „mit Rücksicht auf die vorliegenden Anträge als erstes die Verhandlung fortzusetzen (wären), baldigst zu einem Abkommen über wirksame Maßnahmen für ein Verbot der Entwicklung, Erzeugung und Hortung von chemischen Waffen aller Art und über ihre Vernichtung zu gelangen“.

Die Diskussion um atomwaffenfreie Zonen erlebt in der jüngsten Zeit einen deutlichen Aufschwung. Besonderes Interesse für diese Diskussion besteht in Afrika, im Nahen Osten, in Süd-Asien und in Nord-Europa. Der Genfer Ausschuß wird prüfen müssen, welche konkreten Bedingungen und Situationen in den jeweiligen Gebieten bestehen, welche Bereitschaft vorhanden ist, diese Projekte zu verwirklichen. Atomwaffenfreie Zonen herzustellen, wird dann problematisch, wenn sie mißbraucht werden zum Versuch, imperialistische Aktionen straflos durchzuführen (vgl. Schweinebuchtaktion gegen Kuba).

Im Zusammenhang mit dem vollständigen Verbot von unterirdischen Kernwaffenversuchen zu militärischen Zwecken hat die 29. UN-Vollversammlung dem Abrüstungsausschuß aufgetragen, die Folgen friedlicher Kernexplosionen für die Eindämmung des Wettrüstens zu untersuchen und die Meinung der Atomenergieorganisation über die Nützlichkeit und Möglichkeit dieser Explosionen zu berücksichtigen, inklusive der friedlichen Aspekte sowie derjenigen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Wenn also unterirdische Kernwaffenexplosionen durchgeführt werden, ist keineswegs schon ausgemacht, zu welchem Zweck: militärisch oder friedlich (Tunnelbau, Bewässerung etc.).

d) Beurteilung der Tätigkeit des Genfer Abrüstungsausschusses

Vielfach ist als vorherrschende Stimmung anzutreffen, daß dieser Abrüstungsausschuß nicht effektiv arbeite, da er in den 15 Jahren seiner Tätigkeit erst eine grundsätzliche Vereinbarung zustande gebracht hätte. In der Tat zeigt sich, daß unter den Bedingungen des Kalten Krieges die Möglichkeiten für den Abrüstungsausschuß begrenzt waren. Eine positive Veränderung gegenüber früheren Zeiten zeichnete sich alleine dadurch ab, daß die Abrüstungsbemühungen auf eine breitere Basis gestellt werden. Dadurch gewinnt gegenüber dem bisherigen Monopol weniger Staaten die Weltmeinung größeren Einfluß. Unter den Bedingungen der Entspannung wird in Zukunft der Genfer Abrüstungsausschuß effektiver und zügiger arbeiten können. Eine wesentliche Bedingung dafür, daß sich diese Aussichten erfüllen, ist auch, daß die Öffentlichkeit regeren und positiven Anteil an ihrer Tätigkeit nimmt und durch diesen Druck den Regierungen einen politischen Rückhalt verschafft. Dies gilt insbesondere auch für die Bewegung in der Bundesrepublik, deren Regierung jetzt im Zuge der Erweiterung auf 31 Mitgliedsstaaten an der Genfer Abrüstungskommission teilnimmt.

(Ein weiterer Artikel des Verf., voraussichtlich im Augustheft der „Blätter“, wird sich mit den Wiener Verhandlungen über die Reduzierung von Truppen und Rüstungen in Zentral-europa auseinandersetzen. D. Red.)